

macher, Prägwalzengraveur, Stahlrollensteher, Plattensteher, Schriftgießer, Schriftschneider, Werkstoffprüfer, Stoffprüfer, Feinblecher, Blechschlosser, Kesselschmied, Modellschlosser, Modelltischler, Former, Stahlbauschlosser.

2. **Optische Industrie:** Feinoptiker, Metallbrillennmacher, Hornbrillennmacher, Brillenoptikschleifer.

3. **Uhrenindustrie:** Großuhrenmacher, Kleinuhrenmacher, Uhrgehäusemaker.

Der bei der Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik bereits vor mehr als Jahresfrist gebildete Ausschuß für Qualitätsarbeiterfragen und Lehrlingswesen hat in erster Linie die unter Ziffer 2 und 3 genannten Berufsbilder aufgestellt, darüber hinaus das Berufsbild des Chirurgieinstrumentenmachers und ist bei der Aufstellung zahlreicher weiterer Berufsbilder gutachtlich gehört worden.

Der Ausschuß hat sich bei dieser verantwortungsvollen Arbeit der Mitwirkung zahlreicher Fachkollegen erfreuen können und stets darauf Bedacht genommen, bei der Aufstellung der einzelnen Berufsbilder Vertreter derjenigen Herstellerfirmen auf dem betreffenden Gebiete zu hören, die als besonders fachkundig hinsichtlich der Ausbildung eines industriellen Facharbeiternachwuchses bezeichnet werden durften. Er glaubte dies der besonderen Bedeutung schuldig zu sein, die hinsichtlich der Facharbeiterausbildung diesen Berufsbildern zukommt.

Es können nämlich in Zukunft nach Anweisung des Reichswirtschaftsministers Lehrverhältnisse nur in einem von der Reichsgruppe Industrie gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammer anerkannten Lehrberuf begründet werden. Das heißt also, daß für den Bereich unserer Industriezweige Lehrlinge nur noch zur Ausbildung in denjenigen Berufen angenommen werden können, die vorstehend aufgeführt wurden. Dabei muß das Lehrverhältnis schriftlich auf Grund eines von der Reichswirtschaftskammer gebilligten Lehrvertrages abgeschlossen werden, und dieses Lehrvertragsmuster sieht vor, daß die Ausbildung der Lehrlinge ausschließlich nach den Richtlinien, die der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen in Gemeinschaft mit der einschlägigen Wirtschaftsgruppe und unter ausdrücklicher Anerkennung durch die Reichsgruppe Industrie aufgestellt hat, ausgebildet werden dürfen. Die Richtlinien, die in dem sogenannten Berufsbilde ihren geschlossensten Ausdruck gefunden haben, sind gewissermaßen Bestandteil des Lehrvertrages und verpflichten den Lehrherrn hinsichtlich des Umfangs der Ausbildungsaufgaben.

Damit die von der Industrie ausgebildeten Lehrlinge auch einer geordneten Facharbeiterprüfung sich unterziehen können, müssen sämtliche Lehrlinge in die Lehrlingsrolle der für den Sitz des Betriebes zuständigen Industrie- und Handelskammer eingetragen werden. Nur die Eintragung in die Lehrlingsrolle der zuständigen Industrie- und Handelskammer schafft die Möglichkeit, zu gegebener Zeit sich der Prüfung eines Industriefacharbeiters zu unterziehen.

Diese Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen werden nach Anweisungen des Reichswirtschaftsministers von den Industrie- und Handelskammern mit Hilfe ihrer Prüfungsämter und ihres beruflich gegliederten Prüfungsausschusses durchgeführt. Bei der Bildung dieser Prüfungsausschüsse hat auf dem einschlägigen Gebiet ihrer Industriezweige unsere Wirtschaftsgruppe maßgebend mitgewirkt.

Über die Prüfung wird von der Industrie- und Handelskammer ein sogenannter **Facharbeiter- bzw. Gehilfenbrief** ausgestellt, der dem handwerklichen Gesellenbrief hinsichtlich seiner Berechtigung und Wirkungen gleichgestellt ist. Dabei hat der Reichswirtschaftsminister ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur die von den Industrie- und Handelskammern geprüften Industriefacharbeiter von den Behörden und von der Wirtschaft als ordnungsgemäß ausgebildet angesehen werden und die Möglichkeit haben, später eine **Meisterprüfung** abzulegen.

Es ist selbstverständlich, daß den Rechten, die der Reichswirtschaftsminister der Selbstverwaltung der Wirtschaft zugestimmt hat, entsprechende Pflichten gegenüberstehen. Es ist deshalb Aufgabe eines jeden Betriebsführers, sich sorgfältig vertraut zu machen mit den Ausbildungsrichtlinien für diejenigen Lehrberufe, in denen er Lehrlinge auszubilden unternehmen hat oder beabsichtigt.

Als besonders charakteristisches Beispiel für die Ausbildung in einem typischen Facharbeiterberufe unserer Industrie sei im folgenden das Berufsbild des Großuhrenmachers wiedergegeben:

Berufsbild des Großuhrenmachers (für die praktische Ausbildung)

Lehrzeit: vier Jahre.

Arbeitsgebiet des Facharbeiters:

Anfertigen von Teilen für Großuhren und elektrischen Uhren sowie von Mustern.
Setzen und Zusammenbauen von Teilen.
Einregeln von Großuhren.
Instandsetzen von Großuhren.

Fertigkeiten, die der Lehrling in der Lehrzeit erwerben soll:

Notwendige:

Messen, Anreißen.
Sägen, Meißeln, Stempeln.
Richten, Biegen, Strecken, Stanzen.
Feilen.
Passen.
Bohren, Reiben, Senken, Gewindeschneiden.
Nieten.
Federnwickeln.
Weich- und Hartlöten.
Härten und Anlassen.
Drehen, insbesondere kleine Teile mit dem Handstahl, Schleifen.
Fräsen.
Gewindeschneiden mit der Leitspindel.
Bearbeiten der Oberflächen der in der Großuhrmacherei vorkommenden Werkstoffe durch Feinschleifen und Stichpolieren.
Hochglanzpolieren von Stahl und Messing.
Zapfen polieren.
Teilen, Herstellen von Zahnformen.
Eingriff setzen.
Wälzen von Rädern.
Lackieren mit Metallacken.
Zusammenpassen und Zusammenbauen von Großuhren.
Ölen.
Einregeln.
Instandsetzen von Großuhren.
Herstellen und Instandsetzen einfacher Handwerkzeuge.

Erwünschte:

Drücken einfacher Teile.
Kleben und Kitten.
Beizen.
Spritzlackieren.
Wärmebehandeln einfacher Werkstücke.
Steine setzen und fassen.

Das Berufsbild gliedert sich in eine Angabe über die erforderliche durchschnittliche Lehrzeit, die vertraglich festzulegen ist, in eine Darstellung des Arbeitsgebietes des Facharbeiters und in eine Aufzählung derjenigen Fertigkeiten, die der Lehrling in der Lehrzeit erwerben soll. Dabei wird zwischen notwendigen Fertigkeiten und erwünschten unterschieden. Es ist eine aus dem Lehrvertrage sich ergebende Pflicht des Lehrherrn, seinen Lehrling zumindest die notwendigen Fertigkeiten zu lehren.

Im Anschluß an die Aufstellung des Berufsbildes des betreffenden Facharbeiters ist von dem einschlägigen Ausschuß unserer Wirtschaftsgruppe sodann ausführlich festgelegt worden, welche **Prüfungsanforderungen** im einzelnen bei der Facharbeiterprüfung zu stellen sind. Diese Prüfungsanforderungen enthalten Richtlinien für die mündliche theoretische und die praktische Prüfung, insbesondere über das sogenannte **Gehilfenstück** bzw.